

Aktuelle Rechtsprechung zur Aus-/Absonderung und Verwertung

Richterin am BGH Ilse Lohmann

12. Mannheimer Insolvenzrechtstag

17. Juni 2016

Aus- und Absonderung

Fall 1: Eigentumsvorbehalt

Die Klägerin (Factor) verpflichtet sich, alle Forderungen der Lieferantin gegen Händler anzukaufen, und übernimmt das Delkredererisiko.

Die Lieferantin liefert unter Eigentumsvorbehalt an Vertragshändler und überträgt das Vorbehaltseigentum auf den Factor.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Händlers werden zehn Fahrzeuge verwertet. Die Klägerin und der Verwalter streiten darüber, ob die Klägerin Kostenbeiträge schuldet.

BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 – IX ZR 128/12

Aus- und Absonderung

Fall 2: Eigentumsvorbehalt

Die Lieferantin verkauft unter Eigentumsvorbehalt Fahrzeuge an die spätere Schuldnerin

Die später Klägerin zahlt im Auftrag und für Rechnung der Schuldnerin den jeweiligen Rechnungsbetrag an die Lieferantin.

Nach Eingang der Zahlung überträgt die Lieferantin ihre Ansprüche und Rechte auf die Klägerin.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens klagt die Bank auf Herausgabe der noch vorhandenen Fahrzeuge.

BGH, Urteil vom 27. März 2008 – IX ZR 220/05

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 1:

Der vom Lieferanten abgeleitete Eigentumsvorbehalt des Factors im Rahmen eines echten Factoringvertrags berechtigt in der Insolvenz des Forderungsschuldners zur Aussonderung des Vorbehaltseigentums (Abgrenzung zu BGHZ 176, 86).

(BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 – IX ZR 128/12, WM 2014, 1348 = NZI 2014, 696 = NJW 2014, 2358 = ZIP 2014, 1345 = ZInsO 2014, 1377)

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 2:

Überträgt der Vorbehaltsverkäufer das Eigentum an der Kaufsache auf eine Bank, die für den Käufer den Erwerb finanziert, kann die Bank das vorbehaltene Eigentum in der Insolvenz des Käufers nicht aussondern; sie ist vielmehr wie ein Sicherungseigentümer lediglich zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

(BGH, Urteil vom 27. März 2008 – IX ZR 220/05, BGHZ 176, 86 = WM 2008, 812 = NZI 2008, 357 = ZIP 2008, 842 = ZInsO 2008, 445)

Aus- und Absonderung

Fall 3: Verwertung des Deckungsanspruchs gegen einen Haftpflichtversicherer

Der Kläger hat einen Haftpflichtanspruch gegen einen Berater. Über das Vermögen des Beraters wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Verwalter bestreitet den Haftpflichtanspruch und gibt den Deckungsanspruch vorsorglich frei.

Der Kläger nimmt den Rechtsstreit gegen den Schuldner auf, klagt auf Leistung aus dem Deckungsanspruch und nimmt den Verwalter auf Feststellung des Haftpflichtanspruchs in Anspruch.

BGH, Urteil vom 7. April 2016 – IX ZR 216/14

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 3:

Verklagt ein Geschädigter den haftpflichtversicherten Schädiger und gibt der Insolvenzverwalter nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schädigers die Versicherungsforderung im Umfang des entstandenen Absonderungsrechts frei, kann der Geschädigte sein Pfandrecht an der Versicherungsforderung mit einem Antrag auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den Schädiger persönlich verfolgen.

(BGH, Urteil vom 7. April 2016 – IX ZR 216/14, WM 2016, 982 = ZIP 2016, 1031 = ZInsO 2016, 1059)

Aus- und Absonderung

Fall 4: Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer

Der Kläger hat einen Haftpflichtanspruch gegen einen Notar
Über den Nachlass des Notars wird das Insolvenzverfahren
eröffnet.

Der Verwalter bestreitet den Haftpflichtanspruch und tritt den
Deckungsanspruch gegen den Versicherer an den Kläger ab.

Die Klage gegen den Versicherer wird abgewiesen.

Anspruch des Klägers gegen seinen Anwalt auf Ersatz der
Prozesskosten?

BGH, Urteil vom 20. April 2016 – IV ZR 531/14

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 4:

Das Trennungsprinzip in der Haftpflichtversicherung steht einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Versicherers durch den Geschädigten auch ohne vorherige Feststellung des Haftpflichtanspruchs nicht entgegen, wenn der Deckungsanspruch wirksam an den Geschädigten abgetreten ist.

(BGH, Urteil vom 20. April 2016 – IV ZR 531/14, WM 2016, 1042)

Aus- und Absonderung

Fall 5: Verwertung sammelverwahrter Inhaberaktien

Der Schuldner hält sammelverwahrte Inhaberaktien.

Die Aktien sind an die Depotbank verpfändet.

Sie werden auf einen Treuhänder übertragen, welcher die wohlverstandenen Interessen des Schuldners und mehrerer Gläubiger zu wahren hat.

Über das Vermögen des Schuldners wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Depotbank verwertet die Aktien. Der Verwalter verlangt Schadensersatz.

Urteil vom 24. September 2015 – IX ZR 272/13

Aus- und Absonderung

Leitsätze zu Fall 5:

1. Inhaberaktien, die in einer bei einer Wertpapiersammelbank verwahrten Sammelurkunde verbrieft sind, können nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen verpfändet werden; dies gilt auch, wenn es sich bei der Sammelurkunde um eine Dauerglobalurkunde handelt.
2. Durch die Verpfändung von Inhaberaktien begibt sich der Aktieninhaber regelmäßig nicht der verbrieften Mitgliedschaftsrechte. Der Insolvenzverwalter ist nicht zur Verwertung von Inhaberaktien, die vom Schuldner an einen Dritten verpfändet worden und in einer in Verwahrung einer Wertpapiersammelbank verbrieft sind, berechtigt, wenn der Schuldner zwar zunächst Inhaber der verbrieften Mitgliedschaftsrechte geblieben war und der Aktienbesitz eine Unternehmensbeteiligung repräsentierte, er die Mitgliedschaftsrechte aber wegen ihrer Übertragung auf einen Treuhänder nicht wahrnehmen kann und darf, und die Übertragung auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bestand hat.

Aus- und Absonderung

Leitsätze zu Fall 5 (Fortsetzung):

3. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers bleibt ohne Einfluss auf die Wirksamkeit einer doppel- oder mehrseitigen Treuhandvereinbarung, wenn dies zur Wahrung der Rechte eines Drittbegünstigten erforderlich ist.
4. Eine Treuhandvereinbarung mit schützender Drittwirkung ist anzunehmen, wenn Kreditgeber oder sonstige Dritte ihren Beitrag zu Sanierungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen von der Übertragung der Gesellschaftsanteile des Treugebers auf einen Treuhänder abhängig machen, damit eine vom Einfluss des Treugebers unabhängige Durchführung der Maßnahme gewährleistet ist.

Aus- und Absonderung

Fall 6: Verwertungsrecht und Tilgungsbestimmung

Der Schuldner mietet Räume vom Kläger. Er gerät mit den Mietzahlungen in Rückstand.

Über das Vermögen des Schuldners wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Mietverhältnis besteht fort.

Der Verwalter verwertet Gegenstände, an denen ein Vermieterpfandrecht bestand. Er kehrt den Erlös abzüglich der Kostenbeiträge mit der Bestimmung an den Vermieter aus, dass er vorrangig auf die seit Eröffnung entstandenen Mieten anzurechnen sei.

OLG Dresden NZI 2011, 995

BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014 – IX ZR 69/14

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 6:

Dauert ein Gewerbemietverhältnis mit dem Schuldner als Mieter nach Insolvenzeröffnung fort, ist der Insolvenzverwalter nicht berechtigt, den Erlös aus der Verwertung dem Vermieterpfandrecht unterliegender Gegenstände mit der Tilgungsbestimmung an den Vermieter auszukehren, die Zahlung vorrangig auf die nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten begründeten Mietforderungen und erst sodann auf die vor Verfahrenseröffnung als Insolvenzforderungen entstandenen Mietforderungen anzurechnen.

(BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014 – IX ZR 69/14, WM 2014, 2187 = NZI 2014, 1044 = ZIP 2014, 2248 = ZInsO 2014, 2320)

Aus- und Absonderung

Fall 7: Eigenmächtige Veräußerung des Absonderungsgutes durch den Absonderungsberechtigten

Die Schuldnerin lässt zur Masse gehörende, mit einem Absonderungsrecht belastete Antiquitäten versteigern.

Die Verwalterin verlangt Schadensersatz in Höhe des Erlöses.

BGH, Urteil vom 25. September 2014 – IX ZR 156/12

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 7:

Lässt der Schuldner einen zur Sicherheit an einen Gläubiger übereigneten Gegenstand der Insolvenzmasse versteigern und den Erlös an den gesicherten Gläubiger auskehren, schädigt er die Insolvenzgläubiger in Höhe eines vom Insolvenzverwalter erzielbaren Übererlöses und des Kostenbeitrags für eine tatsächlich erfolgte Feststellung des Gegenstandes.

(BGH, Urteil vom 25. September 2014 – IX ZR 156/12, WM 2014, 2175 = NZI 2014, 1046 = ZIP 2014, 2305 = ZInsO 2014, 2323)

Aus- und Absonderung

Fall 8: Verwertungsrecht und Insolvenzanfechtung

Die Schuldnerin vereinbart mit der Klägerin zur Sicherung aller Ansprüche aus bankmäßiger Geschäftsbeziehung eine Globalzession.

Die Klägerin gibt einzelne Forderungen frei zur Abwendung einer Kontenpfändung.

Die Schuldnerin tritt eine nicht freigegebene Forderung an die Pfändungsgläubigerin ab; diese zieht die Forderung ein.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ficht der Verwalter die Einziehung an; der Erlös wird zur Masse zurückgewährt.

Die Klägerin verlangt Auskehr des Erlöses abzüglich der Kostenbeiträge.

BGH, Urteil vom 22. Oktober 2015 –IX ZR 171/14

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 8:

Der Sicherungszessionar, dessen Forderung nach nochmaliger, an sich unwirksamer Abtretung gemäß §§ 408, 407 Abs. 2 BGB erloschen ist und dessen dadurch entstandener Bereicherungsanspruch aus § 816 Abs. 2 BGB infolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung wegen Wegfalls der Bereicherung des Bereicherungsschuldners nicht mehr durchsetzbar ist, hat gegen den Verwalter Anspruch auf Herausgabe des Erlangten.

(BGH, Urteil vom 22. Oktober 2015 – IX ZR 171/14, WM 2015, 2246 = NZI 2015, 861 = ZIP 2015, 2282 = ZInsO 2015, 2372)

Aus- und Absonderung

Fall 9: Übergang des Verwertungsrecht nach § 173 Abs. 2 InsO

Der Schuldner übereignet 128 Pferde zur Sicherheit eines Darlehens an die Beklagte..

Die Beklagte nimmt die Pferde an sich.

Die Beklagte stellt das Darlehen zur Rückzahlung fällig und beginnt mit der Verwertung.

Der Schuldner stirbt; das Nachlassinsolvenzverfahren wird eröffnet.

Die Beklagte behauptet Volleigentum.

Der Verwalter klagt auf Herausgabe von 12 Pferden.

BGH, Urteil vom 14. April 2016 – IX ZR 176/15

Aus- und Absonderung

Leitsatz zu Fall 9:

Eine wegen eines Streits um die Massezugehörigkeit eines Gegenstandes erhobene Klage vor den ordentlichen Gerichten ersetzt nicht die Fristsetzung durch das Insolvenzgericht wegen Verzögerung der Verwertung.

(BGH, Urteil vom 14. April 2016 – IX ZR 176/15, zur Veröffentlichung bestimmt)